

S a t z u n g

**der Stadt Gevelsberg über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und den Besuch der Offenen Ganztagsgrundschule und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege
- Elternbeitragsatzung - vom 18.03.2008**

Satzungstitel, §§ 1, 6 und Titel der Beitragstabelle geändert durch 1. Nachtrag vom 25.06.2008; Satzungstitel, § 4 und § 6 Abs. 1 neu gefasst durch 2. Nachtrag vom 22.07.2011; § 6 Abs. 1 geändert durch 3. Nachtrag vom 02.12.2011; § 2, § 4 und Beitragstabelle geändert durch 4. Nachtrag vom 29.02.2016; § 4 Abs. 3 entfällt ersatzlos durch 5. Nachtrag vom 21.06.2018

Aufgrund der §§ 7 Abs.1 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW S. 380),

der §§ 1, 2, 4, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV, NRW 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380),

des §§ 24 und 90 Absatz 1 des Achten Sozialgesetzbuches (SGB VIII) – Kinder- und Jugendhilfe - vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.02.2007 (BGBl. I S.122),

des § 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in Nordrhein-Westfalen (GTK) vom 29.10.1991 (GV NRW S. 380/SGV NRW 216), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.5.2006 (GV NRW S. 197) und des

§ 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kinder (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) vom 30.10.2007 (GV NRW S. 462), 4. Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Gevelsberg in seiner Sitzung am 06.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege nach dem Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) wird durch die Stadt Gevelsberg als örtlichem Träger der öffentlichen Jugendhilfe ein öffentlich-rechtlicher Beitrag zu dem öffentlichen Finanzierungsanteil an den Jahresbetriebskosten gemäß § 23 Abs. 1 und Abs. 4 KiBiz erhoben.

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

Beitragspflichtig

- sind die Eltern bzw. die Elternteile, mit denen das Kind zusammenlebt,
- ist ein Elternteil und dessen Ehegatte, Partner oder Partnerin in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft, mit denen das Kind zusammenlebt

und

- Pflegeeltern bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG), wenn ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 EStG gewährt oder Kindergeld gezahlt wird.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Beitragszeitraum

- (1) Beiträge werden für jeden Monat erhoben, für die ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung gestellt wird. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Einrichtungen nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.
- (2) Beitragszeitraum ist das Kindergartenjahr, dieses entspricht dem Schuljahr (01.08. – 31.07.). Die Beiträge werden als volle Monatsbeiträge erhoben. Sie endet mit Ablauf des Kindergartenjahres/Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

§ 4 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Beitragspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge zu den Jahresbetriebskosten der Gevelsberger Kindertageseinrichtungen zu entrichten. Bei der Beitragserhebung sind die Betreuungsform und der Betreuungsumfang ausschlaggebend.
- (2) Die Höhe der Elternbeiträge je Monat ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage zu dieser Satzung. Im Fall des § 2 Absatz 2 (Pflegeeltern) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Tabelle für die zweite Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach Satz 1 ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.
- (3) - entfällt ersatzlos -
- (4) Die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege durch Kinder, die am 1. August des Folgejahres schulpflichtig werden, ist ab Beginn des Kindergartenjahres beitragsfrei. Ebenso ist die Inanspruchnahme für Kinder, die ab dem Schuljahr 2012/2013 vorzeitig in die Schule kommen, beitragsfrei, sofern sie zum 15.11. verbindlich angemeldet wurden. Diese Beitragsbefreiung gilt für maximal 12 Monate ab dem Folgemonat der verbindlichen Anmeldung.

Ist ein Kind 12 Monate beitragsfrei betreut und nicht zum regulären Termin am 01.08. eingeschult worden, so ist für das dann folgende Jahr ein Elternbeitrag zu entrichten.
- (5) Der Träger einer Einrichtung kann gemäß § 23 Abs. 4 KiBiz von den Eltern ein Entgelt für Mahlzeiten verlangen.
- (6) Veränderungen des Betreuungsvertrages werden ab dem Monat des Eintritts

berücksichtigt. Wird eine Neuberechnung des Elternbeitrages wegen des Alters des Kindes erforderlich, wird diese ebenfalls ab 1. des Folgemonats nach dem Geburtstag des Kindes erfolgen

§ 5 Einkommensermittlung

- (1) Einkommen im Sinne dieser Vorschrift ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern oder an deren Stelle tretende Personen im Sinne des § 2 Absätze 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes und vergleichbaren Einkünften, die im Ausland erzielt werden. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Absatz 6 des Einkommensteuergesetzes zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgebend für die Bemessung der Beitragshöhe ist das Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde gelegt. Ergibt sich in diesem Fall eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

§ 6 Beitragsermäßigung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz, die offene Ganztagsgrundschule, die garantierte Vormittagsbetreuung oder werden in Tagespflege betreut, so ist nur ein Beitrag zu entrichten. Ergeben sich ohne die Beitragsfreiheit nach Satz 1 unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Ist die Betreuung eines Kindes nach § 4 (3) dieser Satzung beitragsfrei und werden weitere Geschwisterkinder gleichzeitig in einer Tageseinrichtung für Kinder nach dem KiBiz, in der offenen Ganztagsgrundschule, in der garantierten Vormittagsbetreuung oder in Tagespflege betreut, wird auch für diese Betreuungsleistung kein Elternbeitrag erhoben.

- (2) Für die Kinder, die im Rahmen der Hilfe zur Erziehung nach § 29 SGB VIII im Kinderhort des städtischen Jugendzentrums betreut werden, wird kein Elternbeitrag erhoben.
- (3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Absatz 3 SGB VIII).
- (4) Besucht ein Kind eine Tageseinrichtung und wird gleichzeitig in Tagespflege betreut, ist die Gesamtbetreuungszeit maßgeblich für die Einstufung des Elternbeitrages. Höchstbetrag ist die 45 Stundenbetreuung in den jeweiligen Einkommensgruppen.

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilt der Träger der Einrichtungen gemäß § 1 dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit. Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Zum Nachweis des maßgeblichen Einkommens müssen die Beitragspflichtigen der Behörde sämtliche für die Beitragsermittlung relevanten und von ihr angeforderten Belege einreichen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraums verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
Die Stadt Gevelsberg ist unabhängig von dieser Verpflichtung berechtigt, eine Überprüfung der Angaben zum Einkommen im Rahmen der Erzielung einer Beitragsgerechtigkeit vorzunehmen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maß nach, ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 8

Beitragsfestsetzung

- (1) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Gevelsberg durch Festsetzungsbescheid erhoben.
- (2) Bei einer vorläufigen Festsetzung bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Absatz 3 erfolgt die endgültige Festsetzung rückwirkend nach Vorlage der erforderlichen

Einkommensunterlagen. Wird bei einer Überprüfung festgestellt, dass sich Änderungen der Einkommensverhältnisse ergeben haben, die zur Zugrundelegung einer Einkommensgruppe führen, so kann der Beitrag rückwirkend neu festgesetzt werden.

§ 9 Fälligkeit

Die Elternbeiträge werden zum 01. eines jeden Monats fällig.

§ 10 Beitreibung

Die Beiträge können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW vom 13.05.1980 in der jeweils gültigen Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigegeben werden.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer die in § 7 bezeichneten Angaben vorsätzlich oder fahrlässig unrichtig oder unvollständig macht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft und ersetzt die „Satzung der Stadt Gelvesberg über die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder“ vom 22.06.2006, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Anlage zum 4. Nachtrag der Elternbeitragsatzung

Tabelle über die Höhe der Elternbeiträge (in Euro) je Monat
für Einrichtungen im Sinne von § 1 der Satzung der Stadt Gevelsberg über die Erhebung von
Elternbeiträgen für Tageseinrichtungen für Kinder und den Besuch der Offenen Ganztags-
grundschule und für die Betreuung von Kindern in Tagespflege
- Elternbeitragsatzung- (Anlage zu § 4 Abs. 2 S. 1 der Elternbeitragsatzung)

Einkommens- gruppe	Alter	wöchentliche Betreuungszeit Kita/Tagespflege			OGGS
		25 Std.	35 Std.	45 Std.	
0 - 25.000	0 - 3 Jahre	0,00	0,00	0,00	0,00
	3 - Schu- le	0,00	0,00	0,00	
	OGGS				
25.001 – 30.000	0 - 3 Jahre	0,00	50,00	105,00	25,00
	3 - Schu- le	0,00	25,00	55,00	
	OGGS				
30.001 – 35.000	0 – 3 Jahre	0,00	65,00	120,00	35,00
	3 - Schu- le	0,00	40,00	70,00	
	OGGS				
35.001 – 40.000	0 - 3 Jahre	40,00	80,00	135,00	45,00
	3 - Schu- le	25,00	55,00	85,00	
	OGGS				
40.001 – 45.000	0 – 3 Jahre	60,00	100,00	155,00	60,00
	3 - Schu- le	45,00	75,00	105,00	
	OGGS				
45.001 – 50.000	0 - 3 Jahre	80,00	120,00	175,00	75,00
	3 - Schu- le	65,00	95,00	125,00	
	OGGS				

50.001 – 55.000	0 – 3 Jahre	100,00	140,00	195,00	90,00
	3 - Schu- le	85,00	115,00	145,00	
	OGGS				
55.001 – 60.000	0 – 3 Jahre	130,00	170,00	225,00	105,00
	3 - Schu- le	115,00	145,00	175,00	
	OGGS				
60.001 – 65.000	0 – 3 Jahre	160,00	200,00	255,00	120,00
	3 - Schu- le	145,00	175,00	205,00	
	OGGS				
65.001 – 70.000	0 – 3 Jahre	190,00	230,00	285,00	135,00
	3 – Schule	175,00	205,00	235,00	
	OGGS				
70.001 – 75.000	0 – 3 Jahre	220,00	260,00	315,00	150,00
	3 - Schu- le	205,00	235,00	265,00	
	OGGS				
75.001 – 80.000	0 – 3 Jahre	250,00	290,00	345,00	170,00
	3 – Schule	235,00	265,00	295,00	
	OGGS				
80.001 – 85.000	0 – 3 Jahre	280,00	320,00	375,00	170,00
	3 - Schu- le	265,00	295,00	325,00	
	OGGS				
85.001 – 90.000	0 – 3 Jahre	310,00	350,00	405,00	170,00
	3- Schule	295,00	325,00	355,00	
	OGGS				
90.001 - 95.000	0 – 3 Jahre	340,00	380,00	435,00	170,00
	3 - Schu- le	325,00	355,00	385,00	
	OGGS				

95.001 – 100.000	0 – 3 Jahre	370,00	410,00	465,00	170,00
	3 - Schu- le	355,00	385,00	415,00	
	OGGS				
>100.000	0 – 3 Jahre	400,00	440,00	495,00	170,00
	3 – Schule	385,00	415,00	445,00	
	OGGS				